

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **45 (1948)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

so kann es sich dabei nicht um eine Charakterisierung auch nur der größeren Einrichtungen handeln. Für unsere Zwecke muß genügen, wenn wir die allgemeinen Gesichtspunkte skizzieren, welche diesen Neuschöpfungen zugrunde liegen und zeigen, worin sie sich vom armenrechtlichen Unterstützungssystem unterscheiden; inwieweit sie es ergänzen oder gar ersetzen. Man kann diese neuen sozialen Gebilde nach ihrem Ursprung und finanziellen Rückgrat in zwei Hauptgruppen zusammenfassen, deren eine alle *auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Institutionen* in sich schließt, wogegen der andern diejenigen Hilfsaktionen angehören, die aus *privater Initiative* hervorgegangen sind und im wesentlichen aus privaten Mitteln gespeisen werden. Betrachten wir zunächst die öffentlich-rechtlichen Schöpfungen. Hierbei können wir unterscheiden zwischen denjenigen Einrichtungen, durch welche dem Bedürftigen direkte materielle Hilfe zu Teil wird und andererseits allgemeinen sozialpolitischen Maßnahmen, die der Entstehung und Ausbreitung von Armutszuständen vorbeugen sollen. Bei den Erstgenannten stehen die Sozialversicherungen im Vordergrund. Wie ausgeführt, wird der Industriearbeiter in besonderem Maße durch die *Unbeständigkeit der Arbeit*, durch erhöhte *gesundheitliche Gefährdungen*, insbesondere durch die wirtschaftlichen Folgen von *Betriebsunfällen und Invalidität* in seinen ökonomischen Existenzgrundlagen fortgesetzt bedroht. Um der dadurch bedingten Verarmungsgefahr nach Möglichkeit vorzubeugen, wurde die Sozialversicherung zunächst nach drei Richtungen ausgebaut: durch Schaffung einer obligat. Unfall-, einer Kranken- und einer Arbeitslosenversicherung. Die *Unfallversicherung* gelangte erst am 1. April 1918 zur Wirksamkeit und führte an Stelle der durch Bundesgesetz vom 23. März 1877 geregelten, materiell beschränkten privaten Haftpflicht des Unternehmers den Versicherungszwang aller haftpflichtigen Betriebe ein, und zwar für das ganze Gebiet der Schweiz einheitlich geregelt, mit einer staatlichen Anstalt, der Suva, als alleinigem Versicherungsträger. Im Gegensatz hiezu sieht das eidg. *Krankenversicherungsgesetz* vom 13. Januar 1911 lediglich die Subventionierung von anerkannten Krankenkassen vor und ermächtigt die Kantone allenfalls das Obligatorium auf ihrem Gebiete einzuführen. Im Kanton Zürich besteht nur ein Versicherungszwang für Minderbemittelte auf dem Gebiet der Krankenpflege. Auch die erstmals durch Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924 geregelte *Arbeitslosenversicherung* sieht lediglich die staatliche Subventionierung anerkannter Versicherungskassen vor und überläßt die allfällige Einführung des Obligatoriums den Kantonen. Erst das kantonale Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 6. Juni 1937 brachte den Versicherungszwang für den Kanton Zürich. (Fortsetzung folgt.)

Zürich. Der *Verein für freie Hilfe* (freiwillige Armenpflege) in *Winterthur* richtete in der von der Stadt erworbenen Villa Bühl vorläufig (bis sich ein geeigneteres Objekt zeigt) ein Passanten-Kinderheim ein und benutzte dafür das Inventar des liquidierten Kinderheims von Frau Hofmann in Oberwinterthur, das die Freie Hilfe übernommen hatte. — Die Höhe der einzelnen Unterstützungen nahm im Zusammenhang mit der Geldentwertung beträchtlich zu, und die Legate gingen zurück. Die Unterstützungen, hauptsächlich für Lebensmittel, Kleider und Kranke, beliefen sich auf Fr. 21 829.— und die Ausgaben für Verwaltung und Bureaubetrieb auf Fr. 3210.—. Die Einnahmen aus Mitglieder- und freien Beiträgen, Geschenken, Legaten, Zinsen und Rückerstattungen betragen Fr. 20 720.—. Das Vermögen ist infolge des Rückschlags pro 1946 von rund Fr. 115 000.— auf rund Fr. 110 000.— zurückgegangen. **W.**